



# HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2003

*Dem  
Haushaltsausschuss  
überwiesen*

## **Änderungsantrag der Fraktion der CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein  
Zukunftssicherungsgesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung  
des Haushaltsausschusses vom 19.11.2003**

**Drucksache 16/1170 zu Drucksache 16/861**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 erhält folgende Fassung:

### **„Artikel 3 Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes**

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 31. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei personellen Maßnahmen und Konzepten, die in Vollzug des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung ergehen.“

2. Dem § 19 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei personellen Maßnahmen und Konzepten, die in Vollzug des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung ergehen.“

2. Nach Art. 15 wird als neuer Art. 16 eingefügt:

### **„Artikel 16 Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung**

Art. 3 § 3 Satz 2 des Gesetzes zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 6. Juli 1999 (GVBl. I S. 338), geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170), wird aufgehoben.“

3. Der bisherige Art. 16 wird Art. 17.

Begründung:

Zu Art. 3 Nr. 1:

Die Vorschrift schließt im Rahmen des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung die Möglichkeit der Frauenbeauftragten aus, in jedem Einzelfall eine öffentliche Ausschreibung zu verlangen. Dies wäre mit der Zielrichtung des Gesetzes, vorrangig Personal aus dem Landesdienst zu vermitteln, nicht vereinbar. Lediglich 20 % der Stellen dürfen zunächst noch für externe Besetzungen vorgesehen werden. Der Änderungsantrag trägt damit einer im Rahmen der Anhörung geäußerten Anregung Rechnung.

Zu Art. 3 Nr. 2:

Die Vorschrift schließt das Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten im Rahmen des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung aus. Dies ist notwendig, um einen schnellen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Der Stellenabbau in den Ressorts hat zeitgerecht zu erfolgen, die Personalvermittlungsstelle muss ihre Vermittlungsbemühungen fristgerecht aufnehmen können, um erfolgreich zu handeln. Die Beteiligung der Frauenbeauftragten nach § 18 HGLG bleibt unberührt.

Zu Art. 16:

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz wurde durch das (erste) Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung geändert. Die Änderung trat am 1. August 1999 in Kraft und ist bis zum 1. August 2004 befristet worden. Das Gesetz war eines der ersten Gesetze, die entsprechend der Koalitionsvereinbarung befristet wurden. In der Zwischenzeit hat sich die Auffassung durchgesetzt, nur noch die Stammgesetze und nicht die Änderungsgesetze zu befristen. Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz ist bis zum 21.12.2006 befristet. Die Befristung des Änderungsgesetzes kann deshalb entfallen.

Wiesbaden, 9. Dezember 2003

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Jung**